Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 297/2021

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt			
Beratungsfolge	**Behandlung**		**Termin**
Technischer Ausschuss	Vorberatung	N	02.12.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	14.12.2021

Betreff:
Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung im Zusammenschluss mit den Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim (Konvoi)
- Beschluss über die Antragsstellung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit der Gemeinde Leutenbach und der Gemeinde Schwaikheim einen Antrag für das Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung federführend für alle Beteiligten beim Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP) einzureichen.

Begründung:

Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) hat die Große Kreisstadt Winnenden seit dem 24. Oktober 2020 die Pflichtaufgabe bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen und diesen spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
- die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Für die kommunale Wärmeplanung hat die Große Kreisstadt Winnenden bereits im Jahr 2020 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 17.362,75 Euro und im Jahr 2021 eine weitere pauschale Zuweisung in Höhe von 17.369,40 Euro erhalten. Weitere pauschale Zuweisungen in vergleichbarer Höhe werden in den Jahren 2022 und 2023 ausbezahlt. Somit wird die Große Kreisstadt bis zum 31. Dezember 2023 Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 70.000 Euro erhalten haben. Die Höhe der Zuweisungen ermittelt sich nach § 7d Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) durch eine seit dem Jahr 2020 jährlich erhaltene pauschale Zuweisung in Höhe von 12.000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3.000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam

entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

Das Ziel der Landesregierung ist, dass bis Ende 2026 für mehr als 50 Prozent der Gemeinden in Baden-Württemberg ein kommunaler Wärmeplan vorliegt. Aus diesem Grund wurden die 103 Stadtkreise und Größe Kreisstädte im Land zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet und zusätzlich nun das Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung aufgestellt. Mit der Hilfe des Förderprogramms können auch die nicht zur kommunalen Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans finanzieren und damit wichtige Impulse für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in ihren Gemeindegebieten setzen. Die Förderung kann von einzelnen Gemeinden aber auch von Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden beantragt werden, um Effizienzpotenziale interkommunaler Kooperation zu nutzen. Dabei ist auch eine Zusammenarbeit mit den verpflichteten Stadtkreisen und großen Kreisstädten möglich. Gefördert wird die Beauftragung externer Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 7c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW).

Die gesetzlich nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) seit dem Jahr 2020 ausbezahlten und für die folgenden Jahre zugesagten pauschalen Zuweisungen stehen der Großen Kreisstadt Winnenden, unabhängig von einem Zuschuss aus dem Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung, für die Wärmeplanung zur Verfügung.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung) vom 15. September 2021, Az.: 6-4503.-4/16, werden Zuwendungen für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans im Sinne von § 7c Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) über den Kreis der verpflichteten Stadtkreise und Großen Kreisstädte hinaus angeboten. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, allgemeine Fördervoraussetzungen, die Förderung der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans und die Geltungsdauer sind in der genannten Verwaltungsvorschrift geregelt, die am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist (siehe Anlage zur Sitzungsvorlage). Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer

Projektförderung in Form eines zweckgebundenen und nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und dabei aber maximal 30.000 Euro plus 0,75 Euro je Einwohner der nicht zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden, plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt aber nicht zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet ist. Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden an dem sich mindestens eine zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinde beteiligt könnte sich die Große Kreisstadt Winnenden mit der Gemeinde Leutenbach und der Gemeinde Schwaikheim zusammenschließen.

Ein Wärmeplan unterstützt auch die Gemeinde Leutenbach und die Gemeinde Schwaikheim, strategisch, die Herausforderungen der Wärmewende anzugehen. Das Förderprogramm motiviert und unterstützt finanziell auch die nicht zur Erstellung verpflichteten Kommunen einen Wärmeplan zu erstellen. Bei einem Zusammenschluss mit der Gemeinde Leutenbach und der Gemeinde Schwaikheim im Konvoi werden rd. 70.000 Euro an zuwendungsfähigen Kosten mit 80 % in Höhe von 55.940 Euro als zweckgebundener und nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

		Bedingungen
	Einwohnerzahl *	verpflichtet zur KWP
Winnenden	28.260	ja
Leutenbach	11.766	nein
Schwaikheim	9.487	nein

* Einwohnerzahl zum 30. Juni 2020 nach dem Statistischen Landesamt (Zur Berechnung des maximal möglichen Förderbetrags, wird der zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Statistischen Landesamt vorgelegte Bevölkerungsstand zum 30. Juni des Vorjahres herangezogen.)

Konvoi mit den Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach:

Komponente	**Beitrag in €**	
Sockelbeitrag	30.000	
Beitrag nach Einwohnerzahl in freiwilliger Kommune	15.940	0,75 € pro EW
Beitrag nach Anzahl der freiwilliger Kommune	10.000	5.000 € pro Kommune
Summe und max. Förderung	**55.940**	80 %
max. zuwendungsfähige Ausgaben	69.925	100 %

Das Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung läuft seit dem 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2025. Die Anträge können fortlaufend gestellt werden. Die Förderung erfolgt nach Eingangsreihenfolge in Form eines zweckgebundenen und nicht rückzahlbaren Zuschusses. Über die Bewilligung entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Förderprogramm umfasst ein Fördervolumen von 10,4 Millionen Euro für den Zeitraum 2021 bis 2026. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige Dritte entstehen.

Die Große Kreisstadt Winnenden kann den Antrag für das Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung federführend für alle Beteiligten stellen. Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Karlsruher Institut für Technologie, Projektträger Karlsruhe, Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP), einzureichen.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst eine Bestandsanalyse zum Wärmebedarf und zur Versorgungsstruktur sowie eine Analyse der vorhandenen Potenziale zur Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energien. Darauf aufbauend erstellen die Kommunen ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040. Außerdem wird eine Strategie entwickelt, wie dieser Umbau gelingen kann und wie die Prioritäten zu setzen sind. Diese und das Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung werden in der Sitzung näher erläutert.

CO_2-Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	**Nein** ☐	**Ja** positiv ☒ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☒

Begründung/ Optimierung: Klimarelevante Beschlüsse stehen erst mit dem Vorliegen einer Sitzungsvorlage mit einem entsprechenden Baubeschluss an.

Anlagen:

VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung vom 15. September 2021